

# Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages der Stadt Edenkoben

vom 25. Januar 2017

mit Änderung vom

- 24. Januar 2019

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Gästebeitrags**

### **in der Stadt Edenkoben**

**vom 25. Januar 2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat Edenkoben in seiner Sitzung am 25. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungszweck**

Die Stadt Edenkoben erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

#### **§ 2**

##### **Erhebungsgebiet, -zeitraum**

- (1) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Edenkoben einschließlich des städtischen Waldgebietes.
- (2) Der Gästebeitrag wird in der Zeit vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres erhoben.

#### **§ 3**

##### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne des § 1 geboten wird.

#### **§ 4**

##### **Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
  - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
  - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
  - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
  - d) Personen, die sich nachweislich zur Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten.
  - e) Personen, die nachweislich ein Studium oder eine Berufsausbildung außerhalb des Erhebungsgebietes absolvieren und im Erhebungsgebiet ihre Zweitwohnung im Haushalt ihrer Eltern innehaben.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Abs. 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs. 1 Buchstabe a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Die Höhe des Gästebeitrages je Person und Aufenthaltstag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Personen, die nicht ihre Hauptwohnung im Stadtgebiet haben und eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu entrichten. Der jährlich zu entrichtende Pauschalbetrag wird in Haushaltssatzung festgesetzt.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Erhebungszeitraum nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

## **§ 6**

### **Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftsnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe der Jahrespauschale für Personen im Sinne des § 5 Absatz 3 am 01. März und endet am 30. November eines jeden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Wird die Zweitwohnung innerhalb des Erhebungszeitraumes erstmals begründet, beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Wird die Zweitwohnung innerhalb des Erhebungszeitraumes aufgegeben, endet die Gästebeitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.
- (3) Der Gästebeitrag nach Absatz 2 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Erhebungsverfahren**

(1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

(2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.

(3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen bis spätestens am Tag der Abreise einzuziehen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben anzuzeigen.

(5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat im Erhebungszeitraum für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 10. des jeweiligen Kalendervierteljahres folgenden Monats verschoben werden. Der Gästebeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 10. Tagen nach Zugang des Bescheides an die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben abzuführen.

(6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder Wohnmobilparkplatz zur Verfügung stellt.

(7) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

## **§ 8**

### **Gästekarte**

(1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.

(2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.

(4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

(5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

## **§ 9 Haftung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## **§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß §§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Edenkoben
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Camping- oder Wohnmobilplatzes entrichtet;
2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;

4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
  5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben abführt,
  6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
  7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht,
  8. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. März 2017 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 18. Oktober 2001 tritt zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Edenkoben, den 25. Januar 2017



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Kastner', is written over the seal.

Werner Kastner  
Stadtbürgermeister

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung eines Gästebeitrags**  
**der Stadt Edenkoben**  
**vom 24. Januar 2019**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel I**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „§§ 12 Absatz 4 Nr. 1 und 14 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 05.07.1994 (GVBl. 1994, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 427)“ gestrichen und durch „Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“ ersetzt.

**Artikel II**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Edenkoben, den 24. Januar 2019



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ludwig Lintz".

Ludwig Lintz  
Stadtbürgermeister